

Ordnung über die Schaffung und Verleihung der Verdienstplakette und der Partnerschaftsplakette
sowie von Ehrenbezeichnungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Ehrungsordnung)

Neue Fassung	Alte Fassung vom 11.11.1977
§ 1 Verdienstplakette (1) Zur Anerkennung von Verdiensten um den Landkreis Darmstadt-Dieburg oder seine Einwohnerinnen und Einwohner wird die Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg verliehen.	§ 1 Persönlichkeiten, die sich a) um den Landkreis Darmstadt-Dieburg b) oder um die vormaligen Landkreise Darmstadt oder Dieburg c) oder um das öffentliche Wohl verdient gemacht haben, kann die Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg verliehen werden.
(2) Die Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in Bronze, Silber oder Gold verliehen.	§ 2 Die Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in Bronze oder Silber verliehen.
(3) Die Verdienstplakette kann verliehen werden a) bei langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Kreisbevölkerung, b) bei Ausübung ehrenamtlicher Funktionen als Mitglied des Kreistages oder des Kreisausschusses, wobei diese Tätigkeit in der Regel mindestens drei Legislaturperioden umfassen soll, c) bei Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden, d) bei einer Einzelleistung, die beispielhaft für die Allgemeinheit ist, e) an Personen, die sich durch Leistungen auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiete oder in anderer Weise verdient gemacht haben.	§ 4 Die Bronzene Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg kann verliehen werden a) an Personen oder Vereinigungen, die sich auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder wissenschaftlichem Gebiet oder in anderer, gemeinnütziger Weise besonders verdient gemacht und durch ihr Wirken über die Grenzen einer Gemeinde hinaus dazu beigetragen haben, das Ansehen des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder der vormaligen Landkreise Darmstadt oder Dieburg zu mehren. b) aus folgenden Anlässen: 1. bei hervorragenden langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Kreisbevölkerung,

Ordnung über die Schaffung und Verleihung der Verdienstplakette und der Partnerschaftsplakette
sowie von Ehrenbezeichnungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Ehrungsordnung)

(4) Die Verdienstplakette wird a) für besondere Leistungen nach Absatz 3 in Bronze, b) für hervorragende Leistungen nach Absatz 3 in Silber und c) für überragende Leistungen nach Absatz 3 in Gold verliehen.	2. bei mindestens 20 jährigen Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene, 3. bei mindestens 20 jährigen Wahrnehmung eines politischen Mandates im Kreis, Land oder Bund, 4. bei vorbildlichen Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden,
(5) Die Verdienstplakette in Gold soll nur dann verliehen werden, wenn die auszuzeichnende Leistung nach dem zu Grunde zu legenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis, Tatkraft und Tragweite die auszeichnungswürdigen Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a) und b) in besonderem Maß überragt.	5. bei einer Einzelleistung von besonderer Bedeutung, die beispielhaft für die Allgemeinheit ist. § 5 Die Silberne Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg kann an Persönlichkeiten oder Vereinigungen verliehen werden, die sich auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder wissenschaftlichem Gebiete oder in anderer, gemeinnütziger Weise um den Landkreis Darmstadt-Dieburg oder um die vormaligen Landkreise Darmstadt oder Dieburg hervorragend verdient gemacht und durch ihr Wirken über den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder die vormaligen Landkreise Darmstadt oder Dieburg hinaus dazu beigetragen haben, das Ansehen des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder der vormaligen Landkreise Darmstadt oder Dieburg zu mehren.
(6) Die Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird zusammen mit einer Urkunde in Form a) einer Plakette mit einem Durchmesser von 30 Millimetern an einem 20 Millimeter breiten und 30 Millimeter langen blau-weiß-blauen Band (Kreisflagge) und b) einem Anstecker mit einer Breite von 20 Millimetern, der auf dem blau-weiß-blauen Band (Kreisflagge) die unter Buchstabe a) beschriebene Plakette mit einem Durchmesser von 10 Millimetern zeigt, verliehen.	§ 6 Die Bronzene oder Silberne Verdienstplakette wird zusammen mit einer Urkunde, in der das Wirken des Auszuzeichnenden für den Landkreis Darmstadt- Dieburg oder die vormaligen Landkreise Darmstadt oder Dieburg in knapper Form dargestellt wird, verliehen.

Ordnung über die Schaffung und Verleihung der Verdienstplakette und der Partnerschaftsplakette
sowie von Ehrenbezeichnungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Ehrungsordnung)

(7) Die Plakette zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Darmstadt-Dieburg umrahmt von den Worten „Landkreis Darmstadt-Dieburg“. Die Urkunde stellt das Wirken der oder des Auszuzeichnenden für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in knapper Form dar.	
§ 2 Partnerschaftsplakette (1) Zur Anerkennung von Verdiensten um die partnerschaftlichen Verbindungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird die Partnerschaftsplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg verliehen. (2) Die Partnerschaftsplakette wird ausschließlich in Messing verliehen. (3) Die Partnerschaftsplakette des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird zusammen mit einer Urkunde in Form a) einer Plakette mit einem Durchmesser von 30 Millimetern an einem 20 Millimeter breiten und 30 Millimeter langen blauen Band mit den Sternen Europas (Europaflagge) und b) einem Anstecker mit einer Breite von 20 Millimetern, der auf dem blauen Band mit goldenen Sternen (Europaflagge) die unter Buchstabe a) beschriebene Plakette mit einem Durchmesser von 10 Millimetern zeigt, verliehen. (4) Die Plakette zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Darmstadt-Dieburg umrahmt von den Worten „Landkreis Darmstadt-Dieburg“. Die Urkunde stellt das Wirken der oder des Auszuzeichnenden zur Förderung der partnerschaftlichen Verbindungen in knapper Form dar.	<i>Neufassung</i>

Ordnung über die Schaffung und Verleihung der Verdienstplakette und der Partnerschaftsplakette
sowie von Ehrenbezeichnungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Ehrungsordnung)

§ 3 Ehrenbezeichnungen Ehrenbezeichnungen im Sinne von § 28 Hessische Gemeindeordnung (HGO) können in besonders begründeten Fällen an a) Mandatsträger in langjährig wahrgenommener herausragender Position und b) hauptamtliche Wahlbeamte verliehen werden.	<i>Neufassung</i>
§ 4 Zuständigkeit Über die Verleihung entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf begründeten Vorschlag.	§ 3 Über die Verleihung entscheidet der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
§ 5 Verleihung (1) Die Verleihung der Ehrenplakette wird in feierlicher Form vorgenommen. (2) Für Abgeordnete des Kreistages und Mitglieder des Kreisausschusses soll dies grundsätzlich in öffentlichen Kreistagssitzungen bzw. einer entsprechenden feierlichen Veranstaltung erfolgen.	§ 7 Die Übergabe der Verdienstplakette und der Urkunde an die ausgezeichnete Persönlichkeit oder Vereinigung wird in würdiger Form durch den Kreisausschuß oder einen Beauftragten vorgenommen.
§ 6 Inkrafttreten (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten wird die Ordnung über die Verleihung der Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 11.11.1977 aufgehoben.	§ 8 Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung wird die Ordnung über die Verleihung der Verdienstplakette des Landkreises Darmstadt in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 17.10.1963 aufgehoben.